

Vereinsatzung

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Eichendorff Realschule e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 50825 Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, beginnend mit dem 1.August eines Jahres und endend mit dem 31.Juli des darauffolgenden Jahres.
4. Gerichtsstand ist Köln.

§ 2

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein „Freunde und Förderer der Eichendorff Realschule e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

ZWECK DES VEREINS

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung und finanzielle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler der Eichendorff-Realschule
2. Der Zweck des Vereins beinhaltet unter anderem:
 - a) Die Unterstützung von kulturellen und anderen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schul- und Sportfeste, Theater- und Musikaufführungen, Schul- und Klassenfahrten (im Einzelfall), Umwelt- und Naturschutzprojekte, etc.
 - b) Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen
 - c) Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit der Träger zur Anschaffung nicht verpflichtet ist.
 - d) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und anderen Einrichtungen
 - e) Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern
 - f) Die Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Eichendorff-Realschule in die berufliche Praxis sowie die Förderung der Selbstorganisation der Schülerinnen und Schüler

- g) Die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten

Die dem Schulträger obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Unterhaltung und der Ausgestaltung des Schulgebäudes sind davon ausgeschlossen. Rechtsansprüche aus der Tätigkeit des Vereins erwachsen dem Schulträger in keinem Fall.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Antrages. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.
3. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zum 31. Juli eines Jahres kündbar.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied kein Kind mehr auf der Eichendorff-Realschule hat, auf Wunsch kann die Mitgliedschaft verlängert werden.
6. Mitglieder können ausgeschlossen werden,
 - a) Wenn der Jahresbeitrag nicht termingerecht gezahlt wurde, bzw. eingezogen werden konnte und die Zahlung nach schriftlich erfolgter sechswöchiger Fristsetzung immer noch nicht erfolgt ist.
 - b) Wenn sie in grober Weise gegen die Satzung bzw. Vorstandsbeschlüsse verstoßen oder sich grob vereinschädigend verhalten.Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand und ist schriftlich unter Angabe der Gründe dem Mitglied mitzuteilen.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein.
8. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten.
9. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern:
 - Aktive Mitglieder** (satzungsgemäß aufgenommene Mitglieder)
 - Ehrenmitglieder** (werden von der Mitgliederversammlung aufgrund einer besonderen Stellung oder Verdienste aufgenommen)
 - Korrespondierende Mitglieder** (Persönlichkeiten öffentlichen Lebens, die die Ziele des Vereins fördern und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt wurden)

§ 5 BEITRÄGE

Siehe separate Beitragsordnung für den Förderverein der Eichendorff-Realschule.

§ 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende/r, der/die 2. Vorsitzende/r, der/die 1. Kassenwart/in, der/die 2. Kassenwart/in, der/die 1. Schriftführer/in und der/die 2. Schriftführer/in
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/ der 1. Vorsitzende/r oder der die 2. Vorsitzende/r vertreten.
2. Dem erweiterten Vorstand (beratende Mitglieder ohne Stimmrecht) gehören an:
 - Der/ die Vorsitzende/r der Schulpflegschaft oder Stellvertreter/in
 - Der/ die Schulleiter/in oder Stellvertreter/in
 - Der/die Schülervertreter/in
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
7. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften über die gesamte Laufzeit des Geschäftes – mit nicht mehr als 300,- Euro - sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis selbständig befugt. Der Abschluss weitergehender Rechtsgeschäfte bedarf im Innenverhältnis eines Vorstandsbeschlusses.

§ 8 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung
 - e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Entscheidung über Ausgaben
2. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr, im 1. Quartal (September–Dezember) des neuen Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. Die Einladungen können durch E-Mail, durch Aushang im Infokasten des Fördervereins im Schulgebäude und auf der Schulhomepage erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor der Versammlung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
6. Über die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und gefasste Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden/r und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 10 FINANZEN

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie arbeiten ehrenamtlich.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Anträge auf Förderung sind schriftlich mit umfassender Begründung bzw. begründeten Unterlagen beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vereins, die Schulleitung, die Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler der Eichendorff-Realschule. Die Anträge müssen zeitgemäß vor der Maßnahme bzw. vor der Anschaffung gestellt werden.
5. Alle vom Förderverein angeschafften und gespendeten Gegenstände gehen in das Eigentum der Eichendorff-Realschule über. Dem Förderverein der Eichendorff-Realschule wird ein uneingeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt.

§ 11 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Fügt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig einem Dritten einen Schaden zu, so haftet dieses Mitglied persönlich und nicht der Verein für daraus entstehende Schäden.

§ 12 PRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Kassenprüfer/innen. Diese prüfen den Eingang der Beträge und Spenden und kontrollieren die zweckentsprechende Verwendung der vereinnahmten Mittel.
2. Die Prüfung hat vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Kassenwart berichtet auf der Mitgliederversammlung und diese entlastet den Vorstand.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung nennt zur Abwicklung der Geschäfte eine/n Liquidator/in welche/r nicht Mitglied im Verein sein muss.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung an der Eichendorff-Realschule zu verwenden.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.03.2018 beschlossen.
2. Die Gründungskosten des Vereins sind vom Verein zu tragen.

Köln, den 15.03.2018

1. Vorsitzende/r: Sandra Hermes

2. Vorsitzende/r: Regina Nick

1. Schriftführer/in: Gabriele Kogel

2. Schriftführer/in: Doreen Hubrich

1. Kassenwart/in: Stephanie Bartsch

2. Kassenwart/in: Rolf Hubrich
